

Kosten, Bescheinigungen und Rezepte

Wer zahlt die Kosten von Coronavirus-Schnelltests?

In bestimmten Konstellationen kann für beschwerdefreie Personen ein Anspruch auf Testung mittels Antigen-Schnelltest bestehen. Dies betrifft z. B. Bewohner und Besucher von bestimmten Einrichtungen, wenn das Testkonzept der Einrichtung eine Testung dieser Personen vorsieht. Außerdem besteht laut der aktuellen Testverordnung des Bundes für jeden Bürger und jede Bürgerin ein Anspruch auf die sogenannte „Bürgertestung“, die durch Schnelltests erfolgt. Arztpraxen, die diese Bürgertestung anbieten, finden Sie in der [Arztauskunft Niedersachsen](#). Gehen Sie dort folgendermaßen vor:

- Geben Sie in der Suchzeile "Wo" am besten Ihre Postleitzahl an.
- Gehen Sie dann etwas weiter unten auf "Besonderheiten". Geben Sie hier in die Suchzeile "Corona-Schnelltest" ein oder scrollen Sie bis zu diesem Eintrag nach unten.
- Klicken Sie den Eintrag an - rechts erscheint ein Häkchen.
- Klicken Sie dann auf "Übernehmen".

In einigen Fällen kann jedoch ein PCR-Test, der im Labor durchgeführt wird, erforderlich sein. Dies muss jeweils im konkreten Fall beurteilt werden.

Handelt es sich bei SARS-CoV-2-Antikörpertests um eine Kassenleistung?

Der Antikörpertest, in dem nicht das Coronavirus selbst, sondern sozusagen die Immunantwort des Körpers auf das Virus gemessen wird, ist im Normalfall keine Kassenleistung. Es gibt seltene Einzelfälle, in denen aus medizinischen Gründen z. B. die Diagnose nicht anders bestätigt werden kann und das Ergebnis auch einen entscheidenden Einfluss auf die weitere Therapie hat. Nur in diesen Fällen könnte ausnahmsweise eine Abrechnung zu Lasten der Krankenkasse erfolgen. Besprechen Sie dies bitte mit Ihrem behandelnden Arzt.

Bitte beachten Sie aber, dass die Aussagekraft eines Antikörpertests in Bezug auf die Frage einer Immunität gegen eine erneute Infektion mit dem Coronavirus derzeit noch unklar ist. Also bedeutet auch der Nachweis eines Antikörpertiters nicht unbedingt, dass man sich nicht erneut anstecken kann.

Zusätzlich kann allein aufgrund eines Antikörperrnachweises kein sogenannter Genesenennachweis ausgestellt werden. Dieser Nachweis darf nur aufgrund eines positiven PCR-Tests ausgestellt werden.

Sollte ich mich aufgrund der Pandemie mit meinen üblichen Medikamenten bevorraten?

Davon wird dringend abgeraten. Ärzte sollen weiterhin nur die üblichen Mengen an Dauermedikamenten verschreiben. Ziel ist es dabei, Versorgungsengpässen bei Arzneimitteln vorzubeugen und im Fall von temporären Engpässen die Verfügbarkeit von davon betroffenen Arzneimitteln zu verlängern.

Mein Arbeitgeber fordert eine ärztliche Bescheinigung darüber, dass ich einer Risikogruppe angehöre und meiner üblichen Tätigkeit nachgehen kann. Handelt es sich hierbei um eine Kassenleistung?

Grundsätzlich dürfte eine ärztliche Bescheinigung über die Zugehörigkeit zu einer Risikogruppe möglich sein. Allerdings handelt es sich dabei nicht um eine GKV-Leistung. Vielmehr ist diese als Privatleistung abzurechnen.

Für die Beurteilung, ob der Patient seine Arbeit am konkreten Arbeitsplatz ausführen kann, dürfte aus unserer Sicht dagegen der Betriebsarzt zuständig sein.